



## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

**1.1 Produktidentifikator (Handelsname):** C60B4-N

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

**Relevante identifizierte Verwendungen:**

Bitumenemulsion für Straßenbau und Straßenerhaltung

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

**Hersteller / Lieferant:** Süddeutsche Teerindustrie GmbH & Co. KG

**Straße/Postfach:** Otto-Eckerle-Str. 7-11

**Nat.-Kenn./PLZ/Ort:** DE - 76316 Malsch

**Telefon / Telefax / E-Mail:** 07246 - 9116-0 / 07246 - 9116-70; E-Mail: [info@stm-malsch.de](mailto:info@stm-malsch.de)

**1.4 Notrufnummer:** Vergiftungs-Informations-Zentrale - Uniklinik Freiburg: 0761 / 19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Kein gefährlicher Stoff im Sinne der Richtlinie.

**Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG**

Kein gefährlicher Stoff im Sinne der Richtlinie.

**2.2 Kennzeichnungselemente**

**Verordnung (EG) Nr.: 1272/2008**

**Piktogramm/e und Signalwort des Produktes**

Signalwort: **Kein Signalwort**

**Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung**



## Gefahrenhinweise

### Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen

## 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Gemische

#### Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Salzsäure ( $\leq 0,2\%$ )

H290 Met. Corr. 1 (Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1)

H314 Skin Corr. 1B (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B)

H335 STOT SE 3 (Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3)

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Nach Einatmen:

Entfällt

#### Nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.



#### **Nach Augenkontakt:**

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

#### **Nach Verschlucken:**

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen einleiten, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

#### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

#### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine Daten Vorhanden.

---

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

#### **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl.

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Gefährliche Zersetzungsprodukte siehe Kapitel 10: Stabilität und Reaktivität.

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**



Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Nur im Freien verwenden. Bei maschinellem Einbau mit geeigneten Geräten erwärmen auf maximal 75 °C.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Produkt kühl, trocken und frostfrei, nicht im Freien lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

#### Zusammenlagerungshinweise:

nicht erforderlich

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

---

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

7647-01-0 Salzsäure (< 0,2 %)
-------------------------------



AGW (Deutschland)	3 mg/m <sup>3</sup> , 2 ml/m <sup>3</sup> 2(I);DFG, EU, Y
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 15 mg/m <sup>3</sup> , 10 ml/m <sup>3</sup> Langzeitwert: 8 mg/m <sup>3</sup> , 5 ml/m <sup>3</sup>

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

### Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Arbeitsschutzkleidung tragen.

#### Atemschutz

Nicht erforderlich.

#### Handschutz

Schutzhandschuhe.

#### Augenschutz

Schutzbrille.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

## Abschnitt 9 Physikalische und Chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Erscheinungsbild

Aussehen: hell bis dunkelbraune Flüssigkeit

Geruch: schwach, charakteristisch

#### Sicherheitsrelevante Daten

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Dampfdruck (50 °C)	123,5 hPa		Wert für Wasser
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)			n.z.

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Flammpunkt (°C)			n.z.
Geruchsschwelle			n.b.
Löslichkeit in Wasser (20 °C)	löslich		
untere Explosionsgrenze (Vol. %)			n.z.
obere Explosionsgrenze (Vol. %)			n.z.
oxidierende Eigenschaften			n.b.
pH – Wert (20 °C)	2,0 < x < 4,0		
Dampfdichte (20 °C)			n.b.
Dichte (g / cm <sup>3</sup> bei 20 °C)	1,0		
Siedebeginn/ -bereich (°C)	100		Wert für Wasser
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt (°C)	0		Wert für Wasser
Selbstzersetzungstemperatur (°C)			n.z.
Verdampfungsgeschwindigkeit			n.b.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (K <sub>ow</sub> )			n.b.
Viskosität, Auslaufzeit (Sek. bei 23 °C)	10 < x < 60		
Viskosität, dynamisch (mPa*s / 20 °C)			n.b.
Zersetzungstemperatur (°C)			n.b.
explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich		

n.b. = nicht bestimmt    n.z. = nicht zutreffend

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

siehe 10.3

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.



## 10.5 Unverträgliche Materialien

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Im Brandfalle Bildung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Kohlenmonoxid (CO) möglich.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung. Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

#### Ätzwirkung / Reizwirkung auf die Haut:

Relevante Inhaltstoffe:

Salzsäure ( $\leq 0,2\%$ ) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1B

SCL: Kategorie 1B: 25 % Kategorie 1C: 25 % Kategorie 2: 10 %

Dieser Bestandteil wurde als nicht relevant eingestuft.

#### Schwere Augenschädigung/ -reizung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

#### Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

Relevante Inhaltstoffe:

Salzsäure ( $\leq 0,2\%$ ), Einstufung des Stoffes: Kategorie 3

SCL: Kategorie 3: 10 %

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

#### Sensibilisierung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

#### Karzinogenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

#### Mutagenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.



## Reproduktionstoxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Daten verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Daten verfügbar.

Technisches Produkt – Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz (KrW-/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

#### Abfallschlüssel

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.





## Ungereinigte Verpackung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

## Gereinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

-

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

#### ADR/RID

Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

#### IMDG-Code / ICao-TI / IATA-DGR

-

### 14.3 Transportgefahrenklassen

#### ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse: -

Gefahrzettel: -

### 14.4 Verpackungsgruppe

-

### 14.5 Umweltgefahren

#### Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code ja / x nein

ICAO-TI / IATA-DGR: ja / x nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 - 8

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt



Schiffstyp (1, 2 oder 2): nicht festgelegt

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften:

##### Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar.

##### Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

##### Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar.

##### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):

Nicht anwendbar.

#### Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Keine

#### Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 3 beachten

#### Nationale Vorschriften:

##### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV und für Jugendliche nach §§ 22 JArbSchG beachten.

##### Störfallverordnung:

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

##### Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Nicht anwendbar.

#### Wassergefährdungsklasse

Klasse: nwg (Selbsteinstufung nach AwSV)

Das Gemisch ist nicht in die Gefahrenklasse "Gewässergefährdend" eingestuft.



## Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

## Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: 0 % (berechnet)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung:  
Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

### Änderungen gegenüber der letzten Version

Abschnitte (und Unterabschnitte): 1-16

### Literaturangaben und datenquellen

#### Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG),  
Stoffrichtlinie (67/548/EWG)  
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Internet

[www.baua.de](http://www.baua.de); [gischem.de](http://gischem.de); [echa.europa.eu](http://echa.europa.eu)

### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

#### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

-

#### Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG:

-

### Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren:	Bewertung von Prüfdaten
Gesundheits- und Umweltgefahren:	Berechnungsverfahren



## Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
Log K <sub>ow</sub>	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

Anhang: -